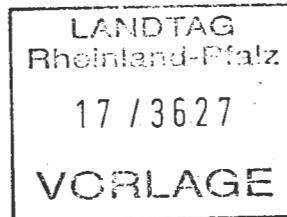




Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzende des
Rechtsausschusses
Frau Marlies Kohnle-Gros, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

24 August 2018

Mein Aktenzeichen PuK-01 421-2	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415 06131 1617-2415
-----------------------------------	-------------------	--	---

32. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. August 2018
hier: TOP 8

Polizei fahndet nach psychisch krankem Straftäter
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/3417

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Kohnle-Gros,

in der 32. Sitzung des Rechtsausschusses am 16. August 2018 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Der Maßregelvollzug, der auch mit dem Begriff der forensischen Psychiatrie bezeichnet wird, umfasst freiheitsentziehende Maßnahmen, die durch Strafgerichte angeordnet wurden und im psychiatrischen Krankenhaus vollstreckt werden. Die Verhängung einer Maßregel, die nach den Paragraphen 63 und 64 des StGB möglich ist, kommt immer dann in Betracht, wenn ein psychisch kranker Mensch eine Straftat begeht, für die er im Sinne des Strafrechts aufgrund seiner Erkrankung nicht oder nicht voll verantwortlich ist, das heißt, bei fehlender beziehungsweise verminderter Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB). Weitere Voraussetzung ist, dass von einer weiter bestehenden Gefährlichkeit aufgrund dieser Erkrankung auszugehen ist.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Dabei verfolgt der Maßregelvollzug nicht den Zweck, in der Vergangenheit liegende Taten zu sühnen. Diese dienen lediglich als Anknüpfungstatbestände dazu, die Rechtsgrundlage für die Abwehr in Zukunft erwarteter weiterer erheblicher Rechtsgutverletzungen zu schaffen.

Der Maßregelvollzug ist eine höchst anspruchsvolle hoheitliche Aufgabe, die die drei rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugseinrichtungen im Dienst der Gesellschaft erbringen. Der Maßregelvollzug sorgt auf humane Weise für mehr Sicherheit in unserer Gesellschaft. Konkret bedeutet Humanität hier: nicht wegsperren, sondern behandeln, um hierdurch - nachhaltig - für die Sicherheit der Bevölkerung zu sorgen und den Patienten wieder oder erstmalig eine Perspektive für ein Leben in der Gesellschaft zu bieten.

In Rheinland-Pfalz findet der Maßregelvollzug an drei Standorten statt: In der Klinik für forensische Psychiatrie im Pfalzkrankenhaus in Klingenmünster, in der Rheinhessen-Fachklinik Alzey und in der Klinik Nette-Gut für forensische Psychiatrie in Weissenthurm.

Für Maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Unterbringung ist die jeweilige Einrichtung zuständig. Den gesetzlichen Rahmen für den Maßregelvollzug gibt das rheinland-pfälzische Maßregelvollzugsgesetz, das im Jahr 2016 neu gefasst wurde. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung führt die Fachaufsicht über die Durchführung der Unterbringung. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie.

Der Hintergrund des Antrags der Fraktion der AfD ist die bedauerliche Entweichung eines Patienten, der zurzeit in der Forensischen Klinik im Pfalzkrankenhaus untergebracht ist. Dieser Patient hatte am Vortag der Flucht die Vollzugslockerung „Ausführungen innerhalb und außerhalb des Klinikgeländes“ erhalten, da für das Team zu diesem Zeitpunkt keine Missbrauchs- oder Fluchtgefahr erkennbar war. Das heißt, der Patient war gemeinsam mit drei weiteren Patienten und zwei Mitarbeitern im Gelände der Klinik unterwegs. Diesen begleitenden Ausgang missbrauchte der Patient leider, in dem er weglief.



Er konnte beim Weglaufen von keinem der beiden begleitenden Mitarbeitern verfolgt werden, da diese die übrigen drei Patienten sichern und auf die Station zurückführen mussten. Der Alarm wurde sofort ausgelöst. Es wurde öffentlich nach dem Patienten gefahndet. Durch den zügigen Fahndungserfolg konnte der Patient zwei Tage später in den Niederlanden ergriffen werden.

Die Sicherheit im Maßregelvollzug wird zum einen durch technische Maßnahmen zur Verhinderung von Entweichungen, wie etwa Sicherheitsschleusen, Fenstervergitterung sowie Zäunen gewährleistet. Sicherheit entsteht zum anderen durch die Therapie der Patienten. Wenn sich Patienten im Rahmen der Therapie psychisch stabilisieren oder „nach-reifen“, ist dies die beste Sicherungsmaßnahme, die sowohl vor Entweichungen als auch vor Rückfällen schützt. Durch die therapeutische Arbeit und den ständigen Kontakt können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr gut einschätzen, wie weit der Patient in seiner Behandlung fortgeschritten ist. Dieser Fortschritt muss auch - immer unter Beachtung der Schutzpflicht gegenüber Dritten - schrittweise erprobt werden.

Integraler Bestandteil der Behandlung sind daher Lockerungen, also die stufenweise Aufhebung von Freiheitseinschränkungen. Denn erst die Lockerung von Freiheitseinschränkungen ermöglicht der untergebrachten Person, den Erfolg ihrer Behandlung auch außerhalb der stationären Unterbringung überprüfbar darzustellen. Nur durch die Lockerung wird ein stufenweises Erproben des in der Therapie Erlernten möglich und eine allmähliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft möglich.

Im rheinland-pfälzischen Maßregelvollzugsgesetz werden in § 27 Absatz 3 vier Stufen von Freiheitseinschränkungen und Lockerungen definiert - die Stufen 0 bis 3 - und festgelegt, dass die Einrichtungen innerhalb dieser Stufen weitere Differenzierungen vornehmen können. Als zusätzliche Sicherung ist vor Lockerungen von Freiheitseinschränkungen der Stufen 2 und 3 die Anhörung der Vollstreckungsbehörde vorgesehen. Stufe 2 bedeutet: Die untergebrachte Person ist berechtigt, die Einrichtung ohne Begleitung zu verlassen (Ausgang, Freigang) und Stufe 3 heißt: Die untergebrachte Person ist berechtigt, auch über Nacht der Einrichtung fernzubleiben (offene Unterbringung, externer Aufenthalt zur Vorbereitung der Wiedereingliederung).



Die Entscheidung über Lockerungen wird in den Maßregelvollzugseinrichtungen in einem klar geregelten, verantwortungsvollen Abstimmungsprozess im multiprofessionellen Team getroffen. Die ganz überwiegende Mehrheit der Patienten geht mit der schrittweisen Aufhebung ihrer Freiheitseinschränkungen verantwortungsvoll um. Die MRV-Einrichtungen legen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie einen jährlichen Qualitätsbericht vor. Demnach verfügten im Pfalzkrankenhaus im Durchschnitt der letzten 3 Jahre 80 Prozent aller Patienten über Lockerungen - entweder als unbegleiteter Ausgang oder Ausgang in Begleitung. Das entspricht ungefähr 160 Patienten im Pfalzkrankenhaus, die sich täglich in der Lockerung bewähren können und müssen.

Der Missbrauch von Lockerungen - und dazu gehört bereits eine verspätete Rückkehr aus dem Ausgang - liegt demgegenüber im niedrigen einstelligen Bereich. Jeder Regelverstoß wird in den Kliniken zudem genau analysiert und aufgearbeitet.

Im Strafvollzug gilt übrigens ein ganz ähnliches Prinzip. Die Lockerungen des Vollzuges wie Urlaub, Ausgang und Freigang, die einen integralen Teil des Behandlungskonzeptes bilden, haben sich auch dort bewährt. Versagerquoten bewegen sich in der Regel zwischen einem und drei Prozent und betreffen vor allem die nicht rechtzeitige Rückkehr oder den Verstoß gegen Weisungen; Straftaten während der Lockerungen gehören zu den großen Ausnahmen.

Auch im hier angesprochenen Fall, des Missbrauchs einer Lockerung im Maßregelvollzug, sind der Landesregierung keine weiteren Straftaten des Patienten während der Lockerung beziehungsweise der Phase, die er sich nun auf freiem Fuß befand, bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler